



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BUBESHEIM

Sitzungsdatum: Montag, 15.02.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Bubesheim

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Sauter, Walter

2. Bürgermeister

Finkel, Rainer

3. Bürgermeister

Sobczyk, Gerhard

Mitglieder des Gemeinderates

Edelmann, Hedwig
Fichtl, Wolfgang Dr.
Häußler, Hans Peter
Laub, Jürgen
Mayer, Werner
Oberauer, Christoph
Radinger, Sonja
Ritter, Hermann
Schaich, Harald
Zeiser, Georg

Schriftführerin

Ertle, Sabine

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.01.2016
- 2 Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühr, gesplitteten Abwassergebühr und der Herstellungsbeiträge **GL/151/2016**
- 3 Beratung und Beschlussfassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Bubesheim **GL/152/2016**
- 4 Beratung und Beschlussfassung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Bubesheim **GL/163/2016**
- 5 Bebauungsplan Nr. 6 " Südwestliche der Rollbahn" Abschnitt I Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg" **BAH/226/2016**
- 6 Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt in den Zweckverband "Hallenbad Nord" **GL/150/2016**
- 7 Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Landkreises Günzburg auf Pachtverzicht für den Wertstoffhof **GL/162/2016**
- 8 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
 - 8.1 Anliegerversammlung "Zum Wiesenweg"
 - 8.2 Ortsbesichtigung Polizei
 - 8.3 Spielmobil
 - 8.4 Tennisclub

1. Bürgermeister Walter Sauter eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Bubesheim. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bubesheim fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.01.2016

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.01.2016 wurde vollinhaltlich genehmigt.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühr, gesplitteten Abwassergebühr und der Herstellungsbeiträge

Die Gemeinde Bubesheim hat das Büro Rödl & Partner mit der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr, der Abwassergebühr und der Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung beauftragt. Frau Martin, vom Büro Rödl & Partner stellt dem Gremium die Kalkulation vor. Der kalkulatorische Zinssatz im Rahmen der Vorkalkulation 2016 bis 2019 soll auf 2,62 % angehoben werden. Der kalkulatorische Zinssatz bei dem Kalkulationszeitraum 2012 bis 2015 betrug 2,5 %. Aufgrund Betriebskostensteigerung im Zeitraum der Nachkalkulation ergibt sich eine kalkulatorische Kostenunterdeckung in Höhe von 23.000,00 €. Diese Kostenunterdeckung soll nun ausgeglichen werden. Zur Diskussion stand die Erhöhung der Grundgebühr von 12,00 € auf 24,00 €. Bei einer Erhöhung der Grundgebühr würde sich eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 1,76 €/m³ ergeben. Ohne Erhöhung der Grundgebühr beträgt die Schmutzwassergebühr 1,86 €/m³. Die errechnete Niederschlagsgebühr beträgt 0,13 €/m². Die Herstellungsbeitragssätze betragen:

Herstellungsbeitragssätze für die Einleiter von Schmutz- und Niederschlagswasser

- nach der Grundstücksfläche 1,32 €/m²
- nach der Geschossfläche 8,49 €/m²

Herstellungsbeitragssätze für die Einleiter von Schmutzwasser

- nach der Geschossfläche 8,49 €/m²

02-09-2016/GL mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0
Beschluss:

Die Gemeinde Bubesheim nimmt Kenntnis von der vorgelegten Kalkulation und beschließt die Erhöhung der Grundgebühr bis 5 m³/h auf 24,00 €/Jahr, über 5 m³/h auf 40,00 €/Jahr.

02-10-2016/GL mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0
Beschluss:

Die errechnete Schmutzwasser und Niederschlagsgebühr und die Herstellungsbeitragssätze werden wie vorgelegt beschlossen.

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Bubesheim

Die Gemeinde Bubesheim erlässt die Entwässerungssatzung (EWS) entsprechend der Muster-satzung 2012 neu.

Wesentliche Änderungen sind die Aufnahme des fachlich geeigneten Unternehmers (§ 3 Nr. 12) und dass die zu unterhaltende Grundstücksentwässerungsanlage in Abständen von 20 Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer überprüft werden muss (§ 12 Abs. 1).

02-11-2016/GL mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

Beschluss:

Die Gemeinde Bubesheim erlässt die Entwässerungssatzung wie vorgelegt.

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Bubesheim

Die Gemeinde Bubesheim wird rückwirkend zum 01.01.2016 die Niederschlagsgebühr in Bubesheim einführen. Durch die Kalkulation haben sich die Gebühren und die Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung verändert. Aus diesem Grund wird die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) für die Gemeinde Bubesheim neu erlassen.

02-12-2016/GL mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

Beschluss:

Die Gemeinde Bubesheim beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung wie vorgelegt.

**TOP 5: Bebauungsplan Nr. 6 " Südwestliche der Rollbahn" Abschnitt I
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg"**

Der Zweckverband hat die Gemeinde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Südwestlich der Rollbahn“ Abschnitt I beteiligt.

Ziel und Zweck der Planung

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Leipheim, innerhalb des ehemaligen Fliegerhorstes Leipheim, dessen militärische Nutzung zum Jahresende 2008 beendet wurde.

Zur Konversion des insgesamt ca. 256 ha großen Geländes wurde von den beteiligten Kommunen Leipheim, Günzburg und Bubesheim ein interkommunales "Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEK)" erarbeitet. Das SEK mit Stand vom Februar 2010 wurde im März 2010 von den beteiligten Kommunen als Städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171b BauGB beschlossen.

Die vorgesehene Nutzung des Geländes ist dabei in einem Strukturkonzept dargestellt. Auf dieser Grundlage wurde ein informeller "Städtebaulicher Rahmenplan" erstellt, der die beabsichtigte Entwicklung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans weiterentwickelt. Im städtebaulichen Rahmenplan ist für den Geltungsbereich eine Gewerbeentwicklung vorgesehen. Rechtskräftige Bebauungspläne bestehen im Geltungsbereich nicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im südwestlichen Teilbereich des ehemaligen Flugplatzes und weist eine Fläche von ca. 12,2 ha auf. Es umfasst den östlichen Teil der ehemaligen Start- und Landebahn sowie die daran südlich angrenzenden Flächen. Das Plangebiet wird im Norden durch die Trasse der Südumfahrung begrenzt. Die östliche Grenze wird durch die Theodor-Heuss-Straße gebildet.

Im Westen sind entsprechend dem "Städtebaulichen Rahmenplan" Gewerbeflächen bzw. Vorbehaltsflächen für Betriebserweiterungen vorgesehen. Im Süden verläuft die Plangebietsgrenze im Bereich einer bereits vorhandenen Erschließungsstraße. Weiter südlich befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas und Turbinenkraftwerk".

Die Flächen des Geltungsbereiches sind weitgehend eben. Der überwiegende Teil besteht aus Wiesenflächen, der innerhalb des Plangebiets liegende Teil der Landebahn ist asphaltiert. Innerhalb der Plangebietsgrenze befinden sich ehemalige militärische Gebäude, dazugehörige Platz- und Erschließungsflächen sowie kleinere Gehölzbestände. Die Gebäude sind nicht zu erhalten und werden abgebrochen.

Die interne Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt derzeit über eine bestehende Straße mit einem Abzweig von der Theodor-Heuss-Straße, die Teil des internen Erschließungssystems des ehemaligen Fliegerhorstes sind. Die Grundstücke des Geltungsbereiches befinden sich im Besitz des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg Arealpro.

Mit dem (Teil-) Bebauungsplan Nr.6 "Südwestlich der Rollbahn" Abschnitt I sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Nahrungsmittelbetriebes geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst zusätzlich Flächen entlang der Theodor-Heuss-Straße, für die noch kein konkretes Ansiedlungsvorhaben vorliegt.

Kernziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines beschränkten Industriegebietes [GI(b)] gemäß § 9 BauNVO für den Bereich der konkreten Ansiedlung sowie eines Gewerbegebietes (GE) gem. § 8 BauNVO. Mit dieser Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung kann die Voraussetzung für die Ansiedlung sowie die Nutzung für weitere Gewerbebetriebe hergestellt werden.

02-13-2016/BAH einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0
Beschluss:

Die Gemeinde Bubesheim erhebt keine Einwände.

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt in den Zweckverband "Hallenbad Nord"

1. Ausgangssituation

Aus rechtlichen Gründen kann der Landkreis Günzburg eine zukunftsweisende Lösung für ein Hallenbad mit öffentlichem Badebetrieb im nördlichen Landkreisgebiet nur in Kooperation mit den Städten und Gemeinden realisieren.

Den Betrieb öffentlicher Bäder hat der bayerische Gesetzgeber ausdrücklich in die Aufgabenkompetenz der Gemeinden gelegt (Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises). Bei der Bereitstellung eines Schwimmbades für die Öffentlichkeit einschließlich der Vereine handelt es sich darüber hinaus um eine allgemeine Sportförderung, die nicht zu den Kreisaufgaben gehört. Nach den kommunalrechtlichen Aufgabenzuweisungsnormen ist die Förderung des örtlichen Breitensports ausschließlich Aufgabe der Gemeinden.

Es ist absehbar, dass das Gartenhallenbad Leipheim aufgrund seiner intensiven ganzjährigen Nutzung und in Anbetracht der bisherigen Laufzeit von über 45 Jahren trotz regelmäßig erfolgter Instandhaltungen in wenigen Jahren umfangreich zu sanieren wäre. Die bestehende Rechtslage verwehrt es dem Landkreis jedoch, hohe Investitionen für ein öffentliches Bad zu tätigen. Der Landkreis kann sich lediglich im Rahmen seiner Aufgaben als Sachaufwandsträger für die weiterführenden Schulen engagieren, um den schulsportlichen Bedarf für eine Schwimmstätte zu erfüllen.

Landrat Hubert Hafner hat in den vergangenen Monaten mehrere Gespräche mit den Bürgermeistern aus dem Landkreis Günzburg geführt, um eine tragfähige Lösung in die Wege zu leiten. Dabei waren sich alle Beteiligten einig, dass es auch in Zukunft im nördlichen Landkreisgebiet ein Bad geben soll, das nicht nur den Schulen, sondern regelmäßig auch der Öffentlichkeit und den Vereinen zur Verfügung steht. Aus diesem Grund wurde im Sommer 2015 aus dem Kreis der Bürgermeister eine Arbeitsgruppe eingerichtet, welche die Gründung eines Zweckverbandes vorbereiten und einen Lösungsvorschlag für das weitere Vorgehen erarbeiten sollte.

2. Lösungsvorschlag

Das in der Anlage befindliche Eckpunktepapier ist das Ergebnis mehrerer Arbeitstreffen der Arbeitsgruppe und beinhaltet einen konkreten Vorschlag für das weitere Vorgehen. Es wurde einstimmig von allen Beteiligten der Arbeitsgruppe verabschiedet, im Rahmen der Bürgermeisterversammlung am 23.10.2015 vorgestellt und vom Kreistag am 14.12.2015 befürwortet. Das Eckpunktepapier sieht die Gründung eines Zweckverbandes im Jahr 2016 mit Beteiligung des Landkreises und 17 Städten, Märkten und Gemeinden des nördlichen Landkreisgebietes vor. Aufgabe des Zweckverbandes soll es sein, ab 2017 den Betrieb des Gartenhallenbades Leipheim zu übernehmen, zeitnah eine Analyse der Zukunftsoptionen für ein Hallenbad im Landkreisnorden mit fachlicher Begleitung unter Zugrundelegung wirtschaftlicher Kriterien zu erstellen, über eine Zukunftslösung zu entscheiden und diese umzusetzen und zu betreiben.

3. Regelungsinhalte

3.1 Finanzierung

Für die weitere Finanzierung des laufenden Betriebs des Gartenhallenbades wurde ein Berechnungsmodell zugrunde gelegt, das einen Landkreisanteil von 45 Prozent, einen abgestuften Standortbeitrag der Städte des Mittelzentrums Günzburg und Leipheim und darüber hinaus für alle beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden des nördlichen Landkreisgebietes eine an die jeweilige Umlagekraft gekoppelte Beteiligung vorsieht. Bei einem anzunehmenden jährlichen Gesamtdefizit von 700.000 Euro ergibt sich daraus ein Finanzierungsanteil für den Landkreis i.H.v. 315.000 Euro, für die Stadt Leipheim i.H.v. rd. 100.000 Euro und für die Stadt Günzburg i.H.v. rd. 34.000 Euro. Die verbleibende Summe i.H.v. rd. 251.000 Euro soll aufgeteilt nach Umlagekraft von allen beteiligten Städten, Märkten und Gemeinden finanziert werden (einschließlich Leipheim und Günzburg).

Für die Gemeinde Bubesheim bedeutet dies einen jährlichen Umlagebetrag i.H.v. rund 4.907,00 Euro.

Hinweise:

- Die Modellberechnung des Eckpunktepapiers basiert auf den Umlagekraftdaten des Jahres 2015, so dass der tatsächliche Umlagebetrag für den Zweckverband je nach Entwicklung der Umlagekraft in den Folgejahren von der Modellberechnung abweichen kann.
- Eine Beteiligung des Landkreises an einem Zweckverband ist im Rahmen seiner Aufgaben als Sachaufwandsträger für die weiterführenden Schulen in Günzburg und Burgau vertretbar.
- Die Finanzierung einer Zukunftslösung wurde bewusst noch nicht geregelt, weil dies zunächst eine Entscheidung für eine bestimmte Lösung sowie den Kreis der Beteiligten voraussetzt. Jedoch wurde bereits im Rahmen der Arbeitsgruppe nach dem gleichen Prinzip eine Modellberechnung vorgestellt, die selbst für eine Maximallösung eine Finanzierung machbar erscheinen lässt.

3.2 Risikovorsorge

Der Landkreis hat im Jahr 2014 neben dem laufenden Unterhalt die drängendsten Instandhaltungsmaßnahmen am Gartenhallenbad Leipheim durchgeführt, um für einen Zeitraum von min-

destens fünf Jahren einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Auch im Jahr 2016 sollen nochmals einzelne Maßnahmen für einen störungsfreien Betrieb in naher Zukunft sorgen. Um den Städten, Märkten und Gemeinden dennoch die Sorge zu nehmen, dass unmittelbar nach einer Zweckverbandsgründung betriebskritische Anlagenteile ausfallen und damit hohe zusätzliche Kosten auf die Mitglieder zukommen könnten, berücksichtigt der Lösungsvorschlag eine sogenannte Risikovorsorge durch den Landkreis. Diese sieht vor, dass der Landkreis Günzburg für vordefinierte wesentliche Betriebseinrichtungen während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Übernahme des Gartenhallenbades ein Ausfallrisiko in Höhe von bis zu 300.000 Euro übernimmt. Dieser Betrag wurde nach eingehender Untersuchung und Bewertung der einzelnen Anlagenteile von Fachleuten ermittelt und stellt das maximale Ausfallrisiko dar. Die Risikovorsorge des Landkreises ist mit jährlich abnehmender prozentualer Beteiligung geregelt, um den Entscheidungsprozess für eine Zukunftslösung zu fördern (siehe anliegende Erläuterungen mit Beispielberechnungen).

3.3 Ausstiegsoption

Die Entscheidung über eine Zukunftslösung soll zeitnah und mit qualifizierter Mehrheit von den Verbandsmitgliedern getroffen werden. Mitglieder des Zweckverbandes, welche eine Entscheidung über eine konkrete Zukunftsoption nicht mittragen, können nach der Entscheidung hierüber aus dem Zweckverband ausscheiden. Demgegenüber können sich weitere Gemeinden dem Zweckverband anschließen.

Sollte es zu keiner Entscheidung über eine Zukunftslösung kommen oder keine Realisierung der ausgewählten Zukunftsoption erfolgen, sind das Betriebsende des Gartenhallenbades und die Auflösung des Zweckverbandes spätestens im Jahr 2025 geregelt.

3.4 Zukunftslösung

Voraussetzung für die Einigung auf ein gemeinsames Eckpunktepapier und für den Vorschlag zur Gründung eines Zweckverbandes war, dass eine Zukunftslösung ergebnisoffen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft und unter Heranziehung von vorab festgelegten Beurteilungskriterien untersucht wird. Ergebnisoffen heißt, dass neben einer Generalsanierung des bestehenden Gartenhallenbades auch ein Neubau mit unterschiedlicher Ausprägung als Familienbad, als Zweifachschwimmstätte oder als Zweifachschwimmstätte mit Lehrschwimmbecken an verschiedenen Standorten als Lösungsvarianten in Betracht kommen können.

3.5 Zeitplan

Die Gründung eines Zweckverbandes Hallenbad Nord wird zum 01.07.2016 angestrebt. Hierzu ist es erforderlich, dass die zuständigen Gremien auf der Basis des anliegenden Entwurfes einer Verbandssatzung bis März 2016 den Beitritt der jeweiligen Stadt, Marktgemeinde oder Gemeinde zum Zweckverband beschließen.

Der Zweckverband soll den Betrieb des Gartenhallenbades zum 01.01.2017 vom Landkreis übernehmen. Er soll zeitnah die Untersuchung der Zukunftsoptionen beginnen und eine Entscheidung über eine Zukunftslösung noch im Jahr 2017 herbeiführen.

3.6 Zweckverbandssatzung

Der anliegende Entwurf einer Zweckverbandssatzung umfasst die wesentlichen Inhalte des Eckpunktepapiers. Er regelt ferner die Stimmanteile der jeweiligen Städte, Märkte und Gemeinden sowie des Landkreises als Mitglieder des Zweckverbandes. Die Stimmanteile spiegeln die jeweiligen Finanzierungsanteile der Kommunen auf Basis der Umlagekraftdaten des Jahres 2015 wider. Jede Gemeinde erhält dabei mindestens einen Sitz in der Verbandsversammlung und mindestens eine Stimme. Als Sitz des Zweckverbandes ist das Landratsamt Günzburg vor-

gesehen. Dort soll auch die Geschäftsstelle eingerichtet werden, weil davon ausgegangen wird, dass die Kreisverwaltung weiterhin die laufenden Geschäfte des Bades erledigen wird.

02-14-2016/GL einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

Beschluss:

Die Gemeinde Bubesheim beschließt den Beitritt zu einem Zweckverband Hallenbad Nord auf der Basis des vorliegenden Entwurfes einer Zweckverbandssatzung.

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Landkreises Günzburg auf Pachtverzicht für den Wertstoffhof

Die vom Kreistag beschlossene Einführung der Gelben Tonne wurde zwischenzeitlich erfolgreich umgesetzt.

Durch die Einführung haben die dualen Systeme ihre Mitbenutzungsvergütungen deutlich reduziert, was den Weiterbestand speziell kleinerer Wertstoffhöfe unter wirtschaftlicher Betrachtung auf Dauer in Frage stellt.

Eine mögliche Schließung von Wertstoffhöfen wurde in der letzten Werkausschusssitzungen des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes nochmals behandelt. Es könnte von einer geplanten Reduzierung abgesehen werden, wenn die Gemeinden im Gegenzug auf ihre Pachten für die Wertstoffhöfe verzichten.

Derzeit erhält die Gemeinde Bubesheim eine jährliche Pacht in Höhe von 2.986,56 €.

02-15-2016/GL mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt.

TOP 8: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 8.1: Anliegerversammlung "Zum Wiesenweg"

Gemeinderätin Edelmann stellte den Antrag auf wiederkehrende Beiträge analog Rheinland-Pfalz. Bürgermeister Sauter erklärte, dass dies derzeit in Bayern nicht zulässig ist. Ein entsprechender Änderungsantrag liegt derzeit beim Bayerischen Landtag. Er gibt weiter zu Bedenken, dass ein Wechsel des Beitragsmaßstabes problematisch ist.

TOP 8.2: Ortsbesichtigung Polizei

Nachdem ein Schüler nochmals die problematische Straßenüberquerung bei der Metzgerei Mußack vorgebracht hat, wurde kurzfristig ein Vororttermin mit dem Landratsamt und der Polizei einberufen. Dieser ergab, dass es derzeit keine Möglichkeit gibt, dieses Problem verkehrrechtlich zu regeln. Es wurde darauf hingewiesen, dass an dieser Stelle Schülerlotsen stehen sollten. Bürgermeister Sauter hat bereits mit den Lotsen gesprochen.

TOP 8.3: Spielmobil

Für dieses Jahr wird die Gemeinde Bubesheim und Kötz das Spielmobil nicht bekommen.

TOP 8.4: Tennisclub

Bürgermeister Sauter teilte dem Gremium mit, dass sich der Tennisclub für die Zuwendung bedankte.

Walter Suter
1. Bürgermeister

Sabine Ertle
Schriftführerin